OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702897/12/KHa

Datum:
Linz, 20. September 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Herdega-Haas über die Beschwerde des A__, derzeit H__, gegen den Zurückweisungsbescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 2. April 2024, GZ: VStV/924300062466/2024, betreffend Einspruch gegen die Strafverfügung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) warf dem Beschwerdeführer mit Strafverfügung vom 22. Februar 2024, GZ: VStV/924300062466/2024, Folgendes vor: Am 14. Juli 2023 um 10:00 Uhr sei von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes ein Betretungs- und Annäherungsverbot zum Schutz vor Gewalt gegen den Beschwerdeführer angeordnet worden, wobei der Beschwerdeführer verpflichtet worden sei, binnen fünf Tagen ab Anordnung des Betretungs- und Annäherungsverbotes eine Beratungsstelle für Gewaltprävention zur Vereinbarung einer Gewaltpräventionsberatung zu kontaktieren und an der Beratung aktiv teilzunehmen. Diese Anordnung habe der Beschwerdeführer missachtet, indem dieser, obwohl das Betretungs- und Annäherungsverbot nicht gemäß § 38a Abs. 7 SPG aufgehoben worden sei, nicht (aktiv) an einer Gewaltpräventionsberatung teilgenommen habe, obwohl der Beschwerdeführer von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes über die Verpflichtung gemäß § 38a Abs. 8 SPG und die Rechtsfolgen einer Zuwiderhandlung sowie über die Möglichkeit eines Antrags gemäß § 38a Abs. 9 SPG informiert worden sei.

Dadurch habe der Beschwerdeführer die Rechtsvorschrift des § 84 Abs. 1b Z 3 zweiter Fall Sicherheitspolizeigesetz verletzt. Über den Beschwerdeführer wurde daher eine Geldstrafe in Höhe von 250,00 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen und 4 Stunden, verhängt.

I.2. Gegen die Strafverfügung richtete sich der Einspruch des Beschwerdeführers, datiert mit 10. März 2024, in welchem der Beschwerdeführer ausführte, dass der Betrag zu hoch sei, da der Beschwerdeführer zumindest ein- bis zweimal den Termin eingehalten habe und die weiteren Termine wegen Haft nicht eingehalten werden konnten.

I.3. Mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Zurückweisungsbescheid vom 2. April 2024 hat die belangte Behörde den oben genannten Einspruch des Beschwerdeführers als verspätet zurückgewiesen. Begründend führte die belangte Behörde aus, dass ein Beschuldigter gegen eine Strafverfügung gemäß § 49 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) binnen zwei Wochen nach der Zustellung Einspruch erheben könne. Die gegenständliche Strafverfügung sei dem Beschwerdeführer am 27. Februar 2024 laut Zustellnachweis zugestellt worden und endete daher die Einspruchsfrist am 12. März 2024, weswegen der erst am 21. März 2024 zur Post gegebene Einspruch verspätet sei und daher zurückzuweisen sei.

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde. Begründend führte dieser aus, er habe den Einspruch jedenfalls fristgerecht abgesendet, wie dies aus dem Datum des Schreibens ersichtlich sei. Der Beschwerdeführer habe keine Bestätigung vom Justizbeamten, wann dieser den Einspruch abgesendet habe.

I.4. Mit Vorlageschreiben vom 20. Juni 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verwaltungsakt. Zudem wurde die B__ ersucht, zur Thematik der Übergabe des Einspruchsschreibens an die Anstaltsleitung Stellung zu nehmen. Mit Eingabe vom 17. Juli 2024 langte eine Stellungnahme der B__ ein; auch in diese Stellungnahme wurde Einsicht genommen. Zudem fand am 19. September 2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gericht statt, in welcher der Beschwerdeführer ausführlich zum Ablauf der Absendung seines Einspruches befragt wurde.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevante S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Der Beschwerdeführer wurde mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 22. Februar 2024, GZ: VStV/924300062466/2024, wegen der Begehung einer Verwaltungsübertretung nach § 84 Abs. 1b Z 3 zweiter Fall Sicherheitspolizeigesetz für schuldig erkannt und wurde über ihn eine Geldstrafe in Höhe von 250,00 Euro, im Uneinbringlichkeitsfall eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von vier Tagen und 4 Stunden, verhängt. Die in der gegenständlichen Strafverfügung enthaltene Rechtsmittelbelehrung weist auf die zweiwöchige Frist zur Erhebung des Einspruches hin.

Die an den Beschwerdeführer, per Adresse B__, in E__ adressierte Strafverfügung der belangten Behörde wurde vom Beschwerdeführer am 27. Februar 2024 persönlich ausgehändigt und hat der Beschwerdeführer die Übernahme der Strafverfügung durch seine Unterschrift auf dem Zustellnachweis bestätigt.
II.2. Zum Zeitpunkt der Aushändigung der Strafverfügung an den Beschwerdeführer war dieser in der B__ aufhältig und befand sich dort bis 14. März 2024. Nach dem 14. März 2024 wurde der Beschwerdeführer in die Justizanstalt Linz überstellt und kehrte am 28. März 2024 in die B__ zurück.

II.3. Gegen die unter Punkt II.1. genannte Strafverfügung erhob der Beschwerdeführer Einspruch. Das Einspruchsschreiben trägt das Datum 10. März 2024. Dieses langte am 25. März 2024 bei der belangten Behörde ein.

Es konnte nicht festgestellt werden, wann dh an welchem Tag der Beschwerdeführer das Einspruchsschreiben an die Anstaltsleitung übergeben hat. Fest steht allerdings, dass die Übergabe des Einspruchsschreibens an die Anstaltsleitung der F__ erfolgte und der Einspruch des Beschwerdeführers von der F__ am 21. März 2024 zur Post gegeben wurde.

II.4. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 2. April 2024, GZ: VStV/924300062466/2024, wurde der Einspruch des Beschwerdeführers gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 22. April 2024 gemäß § 49 VStG als verspätet eingebracht zurückgewiesen.

Der Beschwerdeführer erhob dagegen die zu Punkt I.3. dargestellte Beschwerde.

II.5. Der Postablauf in der B__ ist derart ausgestaltet, als die Postannahme Montag bis Freitag vormittags erfolgt und die übergebene Post in der Poststelle täglich (Montag bis Freitag) bearbeitet und am Nachmittag des betreffenden Tages zur externen Post gebracht wird.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem behördlichen Verwaltungsakt, insbesondere aus den darin befindlichen Zustellnachweisen, bzw. Postaufgabestempel, aus den Ausführungen der B__ in der Stellungnahme vom 17. Juli 2024 sowie aus den Ausführungen des Beschwerdeführers im Rahmen dessen Einvernahme vor dem erkennenden Gericht.

Hinsichtlich der Strafverfügung der belangen Behörde vom 22. Februar 2024 sowie dem Zustellvorgang wird insbesondere auf den im Akt einliegenden Rückscheinbrief verwiesen, aus welchem unzweifelhaft ersichtlich ist, dass dem Beschwerdeführer die Strafverfügung am 27. Februar 2024 persönlich übergeben wurde. Dies hat der Beschwerdeführer auch durch seine Unterschrift im Textfeld „Übernahmebestätigung“ bestätigt, sodass ein unzweifelhaftes und unbedenkliches Beweisergebnis der erfolgten Übernahme der Strafverfügung durch den Beschwerdeführer am 27. Februar 2024 vorliegt. Auch der Beschwerdeführer hat im Rahmen seiner Einvernahme vor dem erkennenden Gericht die Übernahme der verfahrensgegenständlichen Strafverfügung am 27. Februar 2024 nicht bestritten.

III.2. Zur Frage, wann der Beschwerdeführer sein mit dem Datum „10.3.2024“ versehenes Einspruchsschreiben an die Anstaltsleitung der Justizanstalt übergeben hat, damit die entsprechende Postaufgabe durch die Justizanstalt erfolgen kann, konnte das exakte Datum nicht ermittelt werden. Weder die dazu befragte B__ noch der Beschwerdeführer konnten dazu Auskunft geben, sodass diesbezüglich keine Feststellung im Sinne eines konkreten Tages getroffen werden konnte.

Die erforderlichen Feststellungen zur Beantwortung der verfahrensgegenständlich relevante Frage, ob der Einspruch vom Beschwerdeführer rechtzeitig dh fristwahrend an die Anstaltsleitung der Justizanstalt übergeben wurde, konnte jedoch insofern getroffen werden, als sich aus dem Poststempel am Briefkuvert, mit welchen der Einspruch des Beschwerdeführers zur belangten Behörde übermittelt wurde, das Aufgabedatum „21. März 2024“ und den Aufgabeort Linz aufweist. Dieser sich im Akt befindlichen Urkunde konnte auch der Beschwerdeführer im Zuge seiner Befragung nichts entgegenhalten. Dass der Beschwerdeführer den Einspruch noch vor seiner Überstellung in die Justizanstalt Linz und somit noch der B__ zur Postaufgabe übergeben hat, ist aufgrund des Poststempels am Kuvert, in dem sich das Einspruchsschreiben befunden hat, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Dass sich der Beschwerdeführer lediglich bis 14. März 2024 in der B__ aufhielt, danach in die Justizanstalt Linz verlegt wurde und der Beschwerdeführer am 28. März 2024 wieder in die B__ überstellt wurde, ergibt sich aus den diesbezüglich unbedenklichen Ausführungen der B__ in deren Stellungnahme vom 17. Juli 2024. Auch diese Vorgänge wurden zudem vom Beschwerdeführer nicht bestritten.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 49 Abs 1 VStG kann der Beschuldigte gegen eine Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Dieser ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat. Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben wird, ist die Strafverfügung gemäß § 49 Abs 3 VStG zu vollstrecken.

Gemäß § 32 Abs 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Gemäß § 33 Abs 4 AVG können durch Gesetze oder Verordnung festgesetzte Fristen, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

Gemäß § 33 Abs. 2 AVG werden die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf) nicht eingerechnet. Es genügt daher, dass das Rechtsmittel (unter der Voraussetzung seines Einlangens bei der Behörde) bis zum Ende der Frist dem Zustelldienst übergeben wird.

IV.2. Entsprechend der Bestimmung des § 13 Abs. 1 Zustellgesetz ist ein Dokument dem Empfänger an der Abgabestelle zuzustellen. Als Abgabestelle kommt gemäß § 2 Z 4 Zustellgesetz die Wohnung oder sonstige Unterkunft in Betracht.

Der Beschwerdeführer hielt sich am 27. Februar 2024 in der B__ auf. Zum Zeitpunkt der Übergabe der Strafverfügung an den Beschwerdeführer war die B__ somit Abgabestelle für Zustellungen an den Beschwerdeführer und erfolgte die Zustellung der Strafverfügung durch persönliche Übergabe und durch persönlich Übernahme des Schriftstückes an bzw. durch den Beschwerdeführer am 27. Februar 2024. Dies hat der Beschwerdeführer auch durch seine Unterschrift entsprechend bestätigt.

Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird der Beweis, wonach eine Zustellung vorschriftsmäßig erfolgt ist, durch den eine öffentliche Urkunde darstellenden Zustellnachweis (Rückschein) erbracht. Der im Akt einliegende Rückschein bietet somit als öffentliche Urkunde den Beweis dafür, dass die an den Beschwerdeführer per Adresse der B__ adressierte Strafverfügung der belangten Behörde vom 22. Februar 2024 durch persönliche Übergabe an und persönliche Übernahme durch den Beschwerdeführer am 27. Februar 2024 wirksam zugestellt wurde. Mit diesem Tag begann die zweiwöchige Einspruchsfrist zu laufen.

Nachdem die Zustellung der Strafverfügung somit am 27. Februar 2024 erfolgte, endete die zweiwöchige Einspruchsfrist für den Beschwerdeführer am 12. März 2024. Die in der gegenständlichen Strafverfügung enthaltene Rechtsmittelbelehrung weist auch ausdrücklich auf die zweiwöchige Frist zur Einbringung des Einspruches hin.

IV.3. Zur Frage, ob der Einspruch des Beschwerdeführers fristgerecht eingebracht wurde ist Folgendes auszuführen:

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit der Beschwerde eines Inhaftierten nicht das Datum der Übergabe an den Zustelldienst, sondern das Datum der Übergabe an die Anstaltsleitung des Gefangenenhauses zur Absendung maßgeblich (vgl. zuletzt VwGH 07.04.2000, 96/21/0981, mwN). Insofern verkennt die belangte Behörde die

verfahrensgegenständlich relevante Rechtslage, wenn diese gemäß der Begründung im Zurückweisungsbescheid von einer (vermeintlich relevanten) Postaufgabe am 21. März 2024 ausgeht.

Allerdings ist verfahrensgegenständlich auch bei einer Fristberechnung auf Basis einer Übergabe des Einspruchsschreibens an die Anstaltsleitung für den Beschwerdeführer nichts gewonnen.

Obwohl das exakte Datum der Übergabe des Einspruchs durch den Beschwerdeführer an die Anstaltsleitung nicht festgestellt werden kann, ergibt sich aufgrund des Poststempels und dem darauf ersichtlichen Aufgabeort Linz, dass die Übergabe der Eingabe des Beschwerdeführers an die Anstaltsleitung der F__ erfolgt sein muss. Hätte der Beschwerdeführer seinen Einspruch (noch) an die Anstaltsleitung der B__ übergeben, befände sich am Briefkuvert ein Poststempel mit dem Aufgabeort Graz.

Da jedoch der Beschwerdeführer – wie dies von der B__ dargelegt wurde – erst ab 14. März 2024 in die Justizanstalt Linz überstellt wurde, konnte auch die Übergabe des Einspruches an die Anstaltsleitung der F__ erst ab 14. März 2024 (frühestmöglich) erfolgen. Die Frist für die Erhebung des Einspruches gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 22. Februar 2024 (zugestellt am 27. Februar 2024) endete jedoch bereits am 12. März 2024, sodass eine fristgerechte Übergabe des Einspruchs durch den Beschwerdeführer an die Anstaltsleitung der F__ mangels Aufenthalts des Beschwerdeführers in der F__, nicht stattgefunden haben kann.

IV.4. Die Fristversäumnis des Beschwerdeführers hat zur Folge, dass die Strafverfügung mit dem ungenützten Ablauf der Einspruchsfrist in Rechtskraft erwachsen ist. Die Einspruchsfrist ist eine durch Gesetz festgesetzte Frist, die nicht geändert/verlängert werden darf. Es ist dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich damit verwehrt, auf ein allfälliges Sachvorbringen des Beschwerdeführers einzugehen und sich inhaltlich mit diesem auseinanderzusetzen.

Ein nicht rechtzeitig erhobener Einspruch ist von der Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, mit Bescheid zurückzuweisen (*Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG^2 § 49, Rz 3). Voraussetzung für die Zurückweisung eines Rechtsmittels als verspätet ist allein die Versäumung der Rechtsmittelfrist und nicht auch ein Verschulden der Partei an der Verspätung.

Aus den genannten Gründen erfolgte somit die Erhebung des Einspruchs gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 22. Februar 2024 GZ: VStV/924300062466/2024, durch den Beschwerdeführer jedenfalls verspätet,

sodass die belangte Behörde den Einspruch mittels Bescheid vom 2. April 2024 zu Recht zurückgewiesen hat.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden und der Beschwerde keine Folge zu geben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Zustellung von Schriftstücken ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Herdega-Haas